

## **Informationsblatt zur Änderung/Fortschreibung des Krankenhausplans NRW 2015**

Folgende Änderungen werden im Krankenhausplan 2015 vorgenommen:

- Streichung des Kapitels 5.4 „Ausbildungsstätten für Gesundheitsfachberufe“ (dieses befasst sich ausschließlich mit der Festlegung der Ausbildungsplatzkapazitäten und der Berechnungsmodi) – Seite 114 ff. des Krankenhausplans
- Herausnahme der „Ausgestaltung der Bedarfsermittlung der benötigten Ausbildungsplatzkapazitäten“ aus dem Anhang F des Krankenhausplans
- Streichung des Planungsgrundsatzes 11 aus dem Anhang F „Krankenhausplan NRW – Planungsgrundsätze“.

Fragen des konkreten Bedarfs an Ausbildungsplätzen werden nicht mehr im Rahmen der regionalen Planungsverfahren geprüft und entschieden. Vergütungsfragen werden -wie bisher- im Rahmen der maximal zulässigen Ausbildungskapazitäten gemäß der staatlichen Anerkennung im Verfahren nach § 17a KHG zwischen Kostenträgern und den Trägern der Ausbildungsstätten unmittelbar abgestimmt und die tatsächlich besetzten Ausbildungsplätze vergütet.

Die staatliche Anerkennung auf der Ebene der Bezirksregierungen (mit vorheriger dezidierte Prüfung der personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen und Festlegung einer abschließenden Platzobergrenze) bleibt davon unberührt.

Die Ausbildungsstätten werden weiterhin im Feststellungsbescheid des Krankenhauses ausgewiesen, jedoch ohne Angabe einer konkreten Platzzahl. Vielmehr erfolgen die Ausweisungen nur mit einem Hinweis auf die staatliche Anerkennung der Ausbildungsstätte für den jeweiligen Gesundheitsfachberuf.

Auf diesem Wege kann die Ausbildungsstätte auch kurzfristig auf steigende Bedarfe und anwachsende Bewerberzahlen eingehen und somit schneller neue Ausbildungsplätze generieren. Die Zunahme an gut qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen wird hierdurch begünstigt.

Zwingende Obergrenze ist dabei immer die ausgewiesene Anzahl der Ausbildungsplätze der staatlichen Anerkennung. Diese kann auch weiterhin erst dann verändert werden, wenn die sächlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen dafür gegeben sind und die erforderliche staatliche Anerkennung für diese Änderung der Kapazitäten vorliegt. Dadurch wird wie bisher die Ausbildungsqualität gesichert.

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und des auch künftig steigenden Nachfragedrucks bestand das besondere Anliegen des MGEPA in der Verschlankung des Planungsverfahrens für die Ausbildungsstätten gem. § 2 Nr. 1a KHG. Durch das verschlankte, flexiblere Verfahren werden Ausbildungsbemühungen erleichtert und die – auch kurzfristige – Erhöhung von Ausbildungsplatzkapazitäten an die Erfordernisse wird unterstützt.

Schon heute hat sich in den Unternehmen der Gesundheitsbranche die Erkenntnis durchgesetzt, dass Fachkraftsicherung durch Engagement in der Ausbildung und durch Maßnahmen der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbindung gelingen muss. Die Verschlankung des Krankenhausplanungsverfahrens trägt dem Rechnung.

Diese Entwicklung sollte sich insgesamt auch förderlich auf die Sichtbarmachung der guten Ausbildungen und sicheren Berufsperspektiven in den Gesundheitsfachberufen auch im Gesamtgefüge des Wettbewerbs im Ausbildungsmarkt auswirken.